

XXIV. Süßwarenindustrie

31 32 000 Kisten und Verschläge
aus Holz sowie Harasse

26 79 210 Hobbocks
(Weißblechdosen)

XXV. Futtermittelindustrie

32 57 000 Gewebesäcke für Futtermittel und
Mischfutter (aus-
genommen Futter-
getreide)

XXVI. Frischwaren der Lebensmittelindustrie

26 79 230 Milchtransportkannen) für Trinkmilch
26 89 920 Milchtransportkästen /

XXVII. Landwirtschaftliche Erzeugnisse

31 32 000 Transportkisten für 360
Stück Eier einschließ-
lich Innenverpackung

31 32 000 Obst- und Gemüse-
steigen

31 32 000 Transportkisten für
lebendes und geschlach-
tetes Geflügel
Wagenplanen
Pack- und Befestigungs-
stricke

32 57 000 Gewebesäcke
Spankörbe
Honigkanister

31 32 000 Kisten aus Holz) für Saat- und
32 57 000 Gewebesäcke und } Pflanzgut sowie für
Beutel J Reinigungsabfälle

XXVIII. Forstwirtschaft

32 57 000 Gewebesäcke und 1 für Forstsaatgut,
* Gewebebeutel } Saatreinigungs-
39 13 900 Glasballons J abfälle u. ä.
Pflanzenkörbe für Forstpflanzen

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung über die Regelung
der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartoffeln.**

Vom 14. November 1957

§ 1

Die Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die
Regelung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanz-
kartoffeln (GBl. S. 1079) und die dazu erlassene

Erste Durchführungsbestimmung vom 13. Juli 1954
(GBl. S. 621),

Zweite Durchführungsbestimmung vom 18. Februar
1955 (GBl. I S. 147),

Dritte Durchführungsbestimmung vom 24. Septem-
ber 1955 (GBl. I S. 649),

Vierte Durchführungsbestimmung vom 12. Oktober
1955 (GBl. I S. 712),

Fünfte Durchführungsbestimmung vom 30. Dezem-
ber 1955 (GBl. I 1956 S. 26),

Sechste Durchführungsbestimmung vom 20. Februar
1956 (GBl. I S. 210),

Siebente Durchführungsbestimmung vom 14. Sep-
tember 1956 (GBl. I S. 741)

werden aufgehoben.

§ 2

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft wird
beauftragt, die Versorgung der landwirtschaftlichen
Betriebe mit Saatgetreide und Pflanzkartoffeln im Ein-
vernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen
Plankommission und dem Minister der Finanzen durch
Anordnung zu regeln.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in
Kraft.

Berlin, den 14. November 1957

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister
Der Ministerpräsident für Land- und Forstwirtschaft
I. V. : Stoph Reichelt
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

**Anordnung Nr. 1
über die Versorgung der landwirtschaftlichen
Betriebe mit Saatgetreide und Pflanzkartoffeln.**

Vom 14. November 1957

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 14. Novem-
ber 1957 zur Aufhebung der Verordnung über die Rege-
lung der Ausgabe von Saatgetreide und Pflanzkartof-
feln (GBl. I S. 586) wird im-Einvernehmen mit dem
Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem
Minister für Lebensmittelindustrie, dem Staatssekretär
für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeu-
gnisse sowie nach Anhören des Zentralvorstandes der
Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes
angeordnet:

§ 1

(1) Den Räten der Bezirke, Abteilung Land- und Forst-
wirtschaft, werden vom Ministerium für Land- und Forst-
wirtschaft jährlich zusammen mit dem Saatguterzeu-
gungsplan die Auflagen für die Saatgutproduktion, für
den Im- und Export von Saatgut sowie für die Ein-
und Ausfuhr von Saatgut in andere Bezirke erteilt.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Land-
und Forstwirtschaft, haben das zur Ausgabe bestimmte
Saat- und Pflanzgut unter Berücksichtigung der von
den Bezirks- und Kreiskommissionen für Sortenwesen
und den Kommissionen für Saatgutgemeinschaften fest-
gestellten Ergebnisse hinsichtlich der Anbauwürdigkeit,
der Standortverteilung der Sorten auf die Kreise und
Gemeinden aufzuteilen. Hierbei sind die Sortenwünsche
der VEG-Saatzucht, der volkseigenen Güter, der land-
wirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der
Saatgutgemeinschaften, der ständigen Arbeitsgemein-
schaften und der übrigen landwirtschaftlichen Betriebe
weitestgehend zu berücksichtigen.

(3) Die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forst-
wirtschaft, sind dafür verantwortlich, daß eine aus-
reichende Erzeugung von Absaaten von Getreide erfolgt,
um in jedem zweiten Jahr die Versorgung der Betriebe
der Einzelbauern entsprechend ihrem Bedarf an Ab-
saaten für die Konsumflächen zu gewährleisten.